

Nr. 428.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,
Architekt B a u r - Berlin,
Reichstagsabgeordnete Bohm-Schuch - Berlin,
Lehrer H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Defu A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Zwei rote Rosen ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer : Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. April 1928 - Nr. 18835 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der millionenschwere Fabrikantensohn Eriksen (Akt I, Titel 16) verlässt, um seiner Liebe für das Blumenmädchen Friedel willen, das väterliche Haus. Friedel verliert ihren
Bräutigam

Bräutigam, den Komponisten Ritter. Der reiche Sohn verarmt und endet als Eintänzer in derselben Bar, in der der Komponist, durch seinen Schlager „Zwei rote Rosen“ vermögend geworden, auftritt. Als Hans Eriksen seines selbstgewählten Lebens überdrüssig wird, verbindet sich Friedel mit der Tochter des Generaldirektors Bergen, die Hans zur Braut bestimmt war. Sie und Hans finden sich, während Friedel sich noch Bedenkzeit erbittet (Akt VII, Titel 16), ehe sie ihren Komponisten nimmt.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung für Jugendliche versagt, weil er geeignet sei, ihre sittliche Entwicklung zu gefährden und ihre Phantasie zu überreizen. Sie hat dies damit begründet, dass in dem Bildstreifen mit dem Begriff der Liebe in einer Weise gespielt werde, die einer Verwirrung sittlicher Begriffe gleichkomme. Der Verbotgrund der Phantasieüberreizung ist von ihr damit begründet worden, dass vorliegend sexuelle Beziehungen zwischen den Geschlechtern zum Ausdruck gebracht würden, mit denen sich die jugendliche Phantasie beschäftigen würde.

III. Der Auffassung der Prüfstelle, dass der Bildstreifen in sexueller Hinsicht bedenklich sei, hat sich die Oberprüfstelle nur hinsichtlich des Titels 9 in Akt II angeschlossen. Sie ist jedoch in Uebereinstimmung mit dem ersten Verbotgrund der Prüfstelle ebenfalls zu einem Ausschluss des Bildstreifens von der Vorführung für Jugendliche gelangt, weil er dem jugendlichen Beschauer lediglich die Kenntnis

des

des Barlebens und des Liebeswerbens zweier Frauen um einen Mann vermittelt, ohne irgendwelche positiven Werte zu enthalten. Die Feststellung der Prüfstelle, dass die vorliegende Darstellung zu einer Verwirrung sittlicher Begriffe der Jugend führen werde, ist nicht zu beanstanden.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

beglaubigt:

Fischer

Regierungsinspektor.



Beeger